OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700471/2/BP/JB

Datum:
Linz, 15. Oktober 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der L M M F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x 6, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21. August 2018, GZ: Sich96-8612-2018, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die im angefochtenen Bescheid verhängte Geldstrafe auf 100 Euro sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juni 2018, GZ: Sich96-8612-2018, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei folgenden Tatvorwurf an:
„Tatort: Gemeinde M, x 26, Öffentlicher Lokal
Tatzeit: 02.06.2018-02.06.2018,03.15-03.45 Uhr

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben in einen Lokal Gäste verbal beleidigt, diese angegriffen und Schläge mit der Hand gegen die Gäste geführt. Nach dem Eintreffen der Beamten im Lokal ließen sie sich nur schwer beruhigen."

I.2. Gegen diese Strafverfügung brachte die Bf einen rechtzeitig erhobenen Einspruch lediglich gegen die Strafhöhe vom 5. Juli 2018 ein.

I.3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21. August 2018, GZ: Sich96-8612-2018, wurde die Strafhöhe mit 150 Euro bestätigt und nachstehender Spruch ausgeführt:

„Dem Einspruch gegen das Strafausmaß vom 05.07.2018 wird keine Folge gegeben und die in der Strafverfügung vom 22.06.2018 festgesetzte Verwaltungsstrafe bestätigt."

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:
„Auf Grund des eingebrachten Einspruchs, mit welchem das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wurde, war zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 19 VStG 1991 eingehalten wurden.

Die Behörde gelangte zu der Ansicht, dass bei der Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung richtig angenommen wurden.

Bei der Überprüfung der Strafhöhe wurde das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute kommt, gewertet. Die Erschwerungs- und Milderungsgründe wurden somit gegeneinander abgewogen. Bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und anfälligen Sorgepflichten haben Sie ihr Einkommen (Lehrlingsentschädigung) mit monatlich 640,00 Euro bekannt gegeben, wovon Sie das

Moped, Lebenserhaltungskosten, einen Bausparer sowie einen Verpflegungskostenbeitrag zu bedienen haben.

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben in einen Lokal Gäste verbal beleidigt, diese angegriffen und Schläge mit der Hand gegen die Gäste geführt. Nach dem Eintreffen der Beamten im Lokal ließen sie sich nur schwer beruhigen.

Als Grund für dieses geben Sie an, dass Sie von Ihrem Freund verlassen wurden und sich daher im Lokal Pub-R betrunken haben. Da die anwesenden Gäste kein Mitgefühl zeigten, schlugen Sie diese mit der flachen Han gegen deren Körper. Verletzen wollten Sie dabei niemanden.

Im rechtzeitig eingebrachten Einspruch gegen die Höhe der Strafverfügung von 22.06.2018 durch ihre rechtsfreundliche Vertretung – RA Dr. J P aus M – geben Sie als Jugendliche iSd § 4 Abs. 2 VStG bekannt, weshalb die außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG stets zwingend zur Anwendung kommen müsste, wenn das Gesetz eine Mindeststrafe versieht.

Sie befinden sich diesbezüglich in professioneller Beratung, betreffend des Vorfalls haben Sie sich bereits bei den Lokalgästen entschuldigt, schreiben Sie im Einspruch vom

Die verhängte Geldstrafe befindet sich im mittleren Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens (es sind Geldstrafen bis 500,00 Euro vorgesehen) und erscheint dem Unrechtsgehalt der Tat als durchaus angemessen. Ihre Ausführungen im Einspruch waren nicht im geringsten geeignet, eine Herabsetzung der Strafe ins Auge zu fassen. Vielmehr gelangt die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zu der Überzeugung, dass die festgesetzte Geldstrafe unbedingt notwendig ist, um Sie in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie unter Einbringung eines Antrags bei der Behörde die Möglichkeit einer Ratenzahlung in Anspruch nehmen können.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist im § 64 VStG 1991 gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 30. August 2018, in der sie Nachstehendes ausführt:
„Bereits der Einspruch hat sich nur gegen die Strafhöhen gerichtet, weswegen Gegenstand der Beschwerden ebenfalls nur das Strafausmaß ist.

Beide von der Behörde herangezogene Strafnormen sehen Geldstrafen bis zu € 500,— vor, weswegen die Behörde den Strafrahmen zu 30 und 50 % ausgeschöpft hat, was in Anbetracht der heranzuziehenden Strafbemessungsgründe zu streng ist.

Warum die Geldstrafe im zweiten Fall 70 % höher ist als jene im ersten Fall, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Braunau nicht, obwohl in beiden Fällen meine Unbescholtenheit als (wohl gravierendster) Strafmilderungsgrund heranzuziehen ist, zumal die Bestrafung wegen des Vorfalles vom 02.06.2018 in U zum Zeitpunkt der Tatbegehung am 10.06.2018 in M nicht rechtskräftig war.

Ich habe bereits im Einspruch ein umfassendes Geständnis abgelegt. Mir sind diese beiden Vorfälle so peinlich, ich kann sie aber nicht mehr aus der Welt schaffen.
Ich weiß von meinem Fehl verhalten nichts, wenn dies die Polizeibeamten so behaupten, so wird dies sicher der Wahrheit entsprechen, ich bereue mein Fehlverhalten.
Mein Verschulden liegt darin, dass ich Alkohol getrunkent habe, ich hätte genauso gut alkoholfreie Getränke konsumieren können.

Neben meiner absoluten Unbescholtenheit ist auch mein umfassendes Geständnis als Strafmilderungsgrund zu werten.
Wenn die Behörde ausführt, die Erschwerungs- und Milderungsgründe seien gegeneinander abgewogen worden, so ist festzuhalten, dass die Bezirkshauptmannschaft ohnehin keinen Straferschwerungsgrund feststellt.

Hat der Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand gehandelt, so ist dies nur insoweit mildernd, als die dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgewogen wird, den Genuss oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet (§35 StGB).

Ich habe mich keinesfalls deshalb betrunken, um diese Verwaltungsübertretungen zu begehen, vielmehr bin ich der Versuchung des Konsums der Gratisgetränke erlegen und dann ausgerastet.

Da ich jetzt weiß, welche Folgen der Alkoholkonsum bei mir hat, bin ich – wie im Einspruch ausgeführt - derzeit in professioneller Beratung, um für die Zukunft sicherzustellen, dass ich nicht mehr zu Alkohol greife und es zu keinem derartigen Vorfall mehr kommt.

Dass meine Mutter heim persönlichen Gespräch mit dem Sachbearbeiter bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unsachlich geworden ist, darf im Rahmen der Strafbemessung keine Berücksichtigung finden. Sie war nur deshalb so außer sich, da sie nicht eingesehen hat, dass ich rund ein halbes Jahr brauchen werde, um mir die Strafen von der Lehrlingsentschädigung abzusparen, von welcher ich - wie bereits ausgeführt - meinen Lebensunterhalt bestreite, den Bausparer und den Verpflegungskostenbeitrag bediene und das Moped erhalte, mit welchem ich zur Arbeit nach M fahre. Weiters habe ich für die nun beginnende Berufsschule erhebliche Anschaffungen zu tätigen.

Wenn die Verwaltungsstrafbehörde ausführt, dass die festgesetzten Geldstrafen unbedingt notwendig sind, um mich in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten, so ist diese Strafbemessung nicht gesetzeskonform, weil spezialpräventive Erwägungen nur dann zum Zug kommen, wenn der Betroffene schon einschlägig in Erscheinung getreten ist und die über ihn verhängten Strafen nicht geeignet waren, ihn von weiteren derartigen Delikten abzuhalten.

Bei zwei einschlägigen Vorstrafen greifen die Gedanken der Spezialprävention bei der Strafbemessung Platz (VwGH vom 25.03.1994, 93/02/0252, RS 5 sowie vom 20.04.2007, 2007/02/0096).
Dies auch dann, wenn von einem hartnäckigen Rechtsbrecher gesprochen werden muss, welcher nicht bereit ist, der relevanten Norm Gehorsam zu leisten (VwGH vom 20.02.1991, 90/02/0176 sowie vom 05.07.1996, 96/02/0075).

Dazu kommt, dass sich die Spezialprävention als Strafzumessungskriterium in § 19 VStG nicht findet und auch nicht über die §§ 32 bis 35 StGB in diese Bestimmung Eingang findet, weil diese erst in den §§37 und 43 StGB im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldtrafen anstelle von Freiheitsstrafen und bei der bedingten Strafnachsicht von Relevanz ist. Im VStG findet sich die Spezialprävention etwa in § 11 zur Freiheitsstrafe.

Es kann daher einem völlig Unbescholtenen gegenüber im Rahmen der Strafbemessung nicht damit argumentiert werden, dass die verhängte Strafe jedenfalls erforderlich ist, um ihm das Unrechtsgehalt der Tat vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten (VwGH vom 07.03.2016, Ra 2015/02/0225, Rz 19 im Fall Christian Karl, ebenfalls Lochen am See).

Da eine ganze Reihe von Strafmilderungsgründen keinem einzigen Straferschwerungsgrund gegenübersteht und ich Jugendliche bin, liegen alle Voraussetzungen für die Anwendung des außerordentlichen Strafmilderungsrechts nach § 20 VStG vor, sofern die anzuwendende Strafnorm eine Mindestgeldstrafe enthalten würde, ebenfalls für die Erteilung einer Ermahnung.

Auch wenn man davon ausgeht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG für die Verhängung einer Ermahnung nicht vorliegen, sind Geldstrafen von € 150,-- und € 250,-- nicht notwendig, um mein Fehlverhalten zu ahnden; dass so etwas nicht Vorkommen darf, ist mir bewusst, weswegen ich diesbezüglich auch in professioneller Beratung bin.
Dies zeigt, dass ich erkannt habe, dass ich eigeninitiativ etwas unternehmen muss, dass es so etwas nicht mehr gibt.

Aus den genannten Gründen stelle ich höflich den
ANTRAG,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge dieser Beschwerde dahingehend Folge geben, dass die über mich verhängten Gelstrafe auf zweimal € 50, herabgesetzt oder Ermahnungen erteilt werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Von der ursprünglich anberaumten Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal sich die Beschwerde nunmehr lediglich gegen die Strafhöhe richtet (vgl. § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG).

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Aufgrund der unwidersprochenen Aktenlage kann auf eine Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

III.1.2. Im vorliegenden Fall ist die Tatbegehung durch die Bf – aufgrund der Einschränkung des Einspruchs bzw. der Beschwerde – lediglich gegen das Strafausmaß unbestritten und der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sohin den angefochtenen Bescheid nur hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe zu überprüfen.

III.2.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.2.2. Im vorliegenden Fall führte die belangte Behörde keine differenzierte Strafzumessung aus, sondern erklärte lediglich, dass eine Reduktion derselben nicht vorzunehmen war. Insoweit ist nicht erkennbar, wie die Gewichtung von Erschwerungs- und Milderungsgründen erfolgte. Tatsächlich wird zwar der Milderungsgrund der Unbescholtenheit anerkannt, hingegen aber werden keine Erschwerungsgründe festgestellt.

Die Bf kann als bislang unbescholten gelten und zeigt sich reuig. Sie hat sich nicht nur bei den von ihr verbal und brachial attackierten Lokalgästen entschuldigt, sondern offensichtlich auch das Angebot professioneller Hilfe genutzt und scheint bestrebt derartiges Fehlverhalten hinkünftig zu meiden. Weiters schildert sie glaubhaft ihre niedrigen Einkommensverhältnisse. Das Verschulden der jugendlichen Bf liegt tatsächlich vor allem darin sich grob fahrlässig in den stark alkoholisierten Zustand versetzt zu haben, der zu der massiv aufgetretenen Ordnungsstörung führte. Dabei kann aber die tatbildliche Störung der Ordnung nicht als erschwerend gewertet werden, zumal sie ja Voraussetzung für die Anwendung der Strafnorm ist.

Angesichts dessen war der Beschwerde gegen die Strafhöhe zu folgen und die ursprüngliche Geldstrafe sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde - wie im Spruch angeführt - herabzusetzen. Eine Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafe war dabei nicht vorzunehmen, zumal diese von der belangten Behörde ohnehin schon verhältnismäßig niedrig angesetzt worden war.

III.2.3. Es konnte im vorliegenden Fall kein Aspekt erkannt werden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Anwendung zu bringen gewesen wäre, da sowohl das Verschulden der Bf als auch die Folgen der Tat für das geschützte Rechtsgut nicht als unbedeutend bzw. geringfügig zu qualifizieren sind.

III.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree